

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017 (Abfallbewirtschaftungssatzung – ABS)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111),
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206)

Artikel 1

§ 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Für Bioabfälle stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Bioabfallbehälter zur Verfügung. Zahl und Größe der Bioabfallbehälter wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Die gewählten Abfallbehälter müssen ausreichen, die regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden Bioabfälle aufzunehmen. Bioabfallbehälter werden in den Größen 60 l und 120 l zur Verfügung gestellt. Noch im Umlauf befindliche, abgängige 240 l-Bioabfallbehälter werden künftig gegen 2 x 120 l-Bioabfallbehälter ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 20.12.2023

Landkreis Harburg

Rainer Rempe
Landrat